

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 414.

Verordnung,

betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
vom 24. August 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund von § 110 der Rechtsanwaltsordnung was folgt:

Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen verweigert werden, welche sich im Justizdienste befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zulassung Denjenigen nicht verweigert werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind.

Angegeben am 3. September 1879.